

Verbot staatlicher Beihilfen: Ein nützliches Instrument im Wettbewerbsrecht

Öffentliche Einrichtungen, die entschlossen sind, Beihilfen zu gewähren, sind genauso wie deren potenzielle Begünstigte mit zahlreichen Anforderungen des materiellen Rechts und des Verfahrens konfrontiert. Häufig werden zahlreiche Wirtschaftstreibende durch die Unvorsichtigkeit der öffentlichen Hand negativ betroffen: Die finanzielle Hilfe wird zuerst ohne Bedachtnahme auf den rechtlichen Rahmen gewährt und danach von den Beihilfempfangern ungeachtet der rechtlichen Voraussetzungen entsprechend verteidigt. Ein Hauptfaktor dafür, dass das Verbot staatlicher Beihilfen oft als geheimnisumwittertes Rechtsgebiet angesehen wird, besteht darin, dass es vornehmlich auf Unionsrecht beruht. Schon deshalb ist es in den Köpfen vieler Juristen weniger präsent als rein österreichisches Recht. Daher wurde das Beihilfenverbot lange Zeit als etwas Fernes angesehen, das durch Experten in Brüssel behandelt und mit der Europäischen Kommission diskutiert werden müsste – hauptsächlich mit Beamten der GD COMP (Wettbewerb).

Nichtsdestotrotz hilft das Bewusstsein, dass das Beihilfenverbot zum Wettbewerbsrecht im weiteren Sinn gehört, beim Verständnis und bei der richtigen Handhabung in der juristischen Praxis. Im Unterschied zu anderen Teilen des Wettbewerbsrechts wird das Beihilfenverbot zu den an den Staat (und nicht an die Unternehmen) gerichteten Vorschriften gezählt. Folgerichtig wird es als etwas betrachtet, dessen komplizierte Materie nur der Staat und andere öffentliche Einrichtungen zu beachten und anzuwenden haben. Mit Blick auf die Notwendigkeit, die Regelungen anzupassen, hat die Europäische Kommission ihre SAM (state aid modernisation)-Initiative gestartet und dabei in den letzten Jahren sukzessive den

Das Verbot staatlicher Beihilfen wird oft als Hindernis der unternehmerischen Tätigkeit wahrgenommen. Dieser Beitrag soll einige bisher eher unbekannte Aspekte des Beihilfenverbots in der juristischen Praxis beleuchten.

rechtlichen Rahmen geändert. Einer der letzten Schritte dieser Reform betraf das Thema Transparenz. Da wirksame Kontrolle Informationen über zu gewährende oder schon gewährte Beihilfen benötigt, reformierte die EU auch die Transparenzanforderungen. Diesem Zweck dient nun auch ein öffentliches Register (Beihilfentransparenzdatenbank), welches Informationen über von Mitgliedstaaten gewährte Beihilfen bereitstellt und folgende Angaben enthält: Name des Begünstigten, Betrag, geografische Angaben, Sektor und Ziel der Beihilfe.

Zum Beispiel kann man Informationen über die einzelnen Begünstigten des Umweltförderungsgesetzes erhalten, welches eine Investitionshilfe durch die Kommunalkredit Public Consulting oder Risikokapital durch das aws (Austria Wirtschaftsservice) vorsieht. Namentlich aufgelistet werden auch KMU und Forschungszentren, deren experimentelle Entwicklung von der FFG in Form von rückzahlbaren Zuschüssen gefördert wurde oder Unternehmen aus der Filmwirtschaft, die direkte Zuschüsse erhalten haben. Gerade diese Datenbank ist eines der seltenen Hilfsmittel, um einen Überblick über die von regionalen Behörden gewährten Beihilfen zu bekommen. Obwohl die Europäische Kommission über viele andere Instrumente verfügt, um Maßnahmen zu entdecken, die als staatliche Beihilfe qualifiziert werden

können, sollten Mitbewerber von Beihilfempfangern ihre eigene Rolle im Rahmen der Beihilfenkontrolle nicht unterschätzen. Ein überzeugendes Argument, um das Beihilfenverbot im Hinterkopf zu haben, ist der Kontrollaspekt. Die rechtliche Kontrolle – sei es im Hinblick auf die inhaltliche oder verfahrensmäßige Richtigkeit – ist nicht in Brüssel oder Luxemburg, dem Sitz der Unionsgerichte, zentralisiert.

Im Wesentlichen stehen Mitbewerbern von Beihilfempfangern zwei Wege des Rechtsschutzes (sogar nebeneinander) offen: Auf der einen Seite können Mitbewerber auf nationaler Ebene vorgehen – in Österreich hauptsächlich vor Zivilgerichten – und dort im Rahmen des sog. „Private Enforcement“ tätig werden. Doch gibt es auch Fälle, in denen die zuständige Instanz oder das Diskussionsforum ein Verwaltungsgericht ist, einschließlich des Bundesfinanzgerichts. Auf der anderen Seite können Mitbewerber eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission einbringen, damit diese ein Prüfverfahren einleitet. Wählt man diese Vorgehensweise, gibt das der betroffenen Partei bestimmte Rechte im Verfahren, u.a. den Zugang zum Akt.

Und in manchen Fällen werden nationale wie auch EU-Institutionen tätig. Die häufigste Konstellation, in der es sogar zu einer



In den letzten Jahren hat die Europäische Kommission im Zuge der „state aid modernisation-Initiative“ (SAM) sukzessive den rechtlichen Rahmen geändert

Zusammenarbeit kommt, betrifft Fälle, die von einem nationalen Gericht mittels eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH herangetragen werden. Nachdem der EuGH sein Urteil verkündet hat, sind nationale Verfahren fortzusetzen. Andere Fälle erfordern wiederum gesetzliche Maßnahmen, wie die Entscheidung über die österreichische Energieabgabenvergütung. Da der Ausschluss von Dienstleistungsunternehmen im nationalen Recht als Verstoß gegen EU-Recht angesehen wurde, hat der österreichische Gesetzgeber die Rechtslage zu ändern. Weitere Situationen, in denen die EU in nationale Verfahren involviert wird, sind weniger bekannt. In diesem Zusammenhang lohnt es sich, einige (andere) Wege der Zusammenarbeit zwischen nationalen Gerichten mit der Europäischen Kommission zu betrachten, die das Unionsrecht vorsieht.

Das erste Instrument ist die Übermittlung von Information, wobei das nationale Gericht die Europäische Kommission um Informationen ersucht, die in ihrem Besitz sind, z.B. ob bei der Europäischen Kommission ein Verfahren anhängig ist, die Beihilfe richtig notifiziert wurde oder an-

dere relevante Dokumente vorliegen, z.B. Entscheidungen, Fakten, Studien usw. Die Verpflichtung, welcher die Europäische Kommission innerhalb eines Monats ab Erhalt des Ersuchens nachzukommen hat, umfasst auch Informationen, die unter die Verschwiegenheitspflichten fallen. Wenn das nationale Gericht den Schutz der Vertraulichkeit der Information oder von Geschäftsgeheimnissen zusichert, wird die Europäische Kommission die Information übermitteln. In bestimmten Fällen dürfen Informationen jedoch nicht übermittelt werden: z.B. wenn dadurch das Funktionieren und die Unabhängigkeit der EU beeinträchtigt oder die Offenlegung die Erfüllung der Aufgaben der Europäischen Kommission unterlaufen würde.

Zweitens kann ein nationales Gericht die Europäische Kommission um Stellungnahme zu jenen Fragen ersuchen, die die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen betreffen. Dieses Instrument umfasst u.a. Stellungnahmen über die rechtliche Qualifizierung von Maßnahmen als staatliche Beihilfe, Erfüllung aller Tatbestandsvoraussetzungen, Berechnung der

Beihilfenhöhe oder Fragen der Rückforderung und Schadenersatz. Die Stellungnahme sollte binnen vier Monaten übermittelt werden, doch bindet sie das nationale Gericht nicht.

Noch seltener wird vom dritten Instrument Gebrauch gemacht (*amicus curiae*). Dabei kann die Europäische Kommission aus eigener Initiative in Verfahren vor nationalen Gerichten, die für die Anwendung der Beihilfenvorschriften zuständig sind, Stellung nehmen. ■



Rechtsanwalt
Univ.-Doz. Dr. Dr. ALEXANDER EGGER
Ist Head of EU, Regulatory, Public Procurement & State Aids bei LGP.